

# Erdkabelverlegung außerhalb der Eigentumsgrenze

Normen der Reihe DIN VDE 0100 (VDE 0100), DIN VDE 0100-520 (VDE 0100 Teil 520) und DIN VDE 0276-603 (VDE 0276 Teil 603)

## FRAGESTELLUNG

*Bitte teilen Sie uns mit, ob die DIN 520 noch gilt. In unserem Fall geht es darum, dass auf unserem privaten Grundstück ein Kabel von einem Nachbar im Erdreich verlegt wurde. Dieses Kabel verläuft über unser komplettes Grundstück an unser Terrasse vorbei.*

*Wir erhoben gegen die Verlegeausführung Einspruch, da das Kabel nicht 80 cm, sondern an der Terrasse gerade mal 2 cm mit Erde bedeckt war. An anderen Stellen betrug die Bedeckung 30 cm. Wir schlossen mit dem Architekten einen Kompromiss: Das Kabel wird überall 80 cm tief verlegt. Außerdem kommt auf der gesamten Länge eine Schutzkappe auf das Kabel und darüber nochmals eine Folie mit der Aufschrift »Achtung Starkstromkabel«.*

*Gestern stellen wir fest, dass das Kabel nicht in der Tiefe von 80 cm verlegt wurde und die Schutzkappe auf dem Kabel fehlte. Lediglich die Folie verlegte die ausführende Firma.*

*Gibt es Normen, wie ein Kabel im Erdreich verlegt und wie dieses gesichert werden muss?*

*Wer kommt für Schäden auf, die eventuell durch Gartenarbeiten etc. entstehen?*

*Was passiert, wenn jemand einen Stromschlag erleidet?*

*D. H., Baden-Württemberg*

## ANTWORT

Die in der Anfrage angeführte »DIN 520« dürfte falsch zitiert sein, da es eine

solche DIN nicht gibt. Vermutlich meinen Sie die DIN VDE 0100-520 (VDE 0100 Teil 520), insbesondere die inzwischen ungültige Ausgabe vom November 1985. Diese Ausgabe enthielt Anforderungen bezüglich der Verlegetiefe.

### Kabelverlegung in Betriebsmittelnorm beschrieben

Für die Verlegung von Kabeln und Leitungen ist neben den allgemein gültigen Normen der Reihe DIN VDE 0100 (VDE 0100) zur Zeit DIN VDE 0100-520 (VDE 0100 Teil 520):1996-01 anzuwenden.

Bezüglich der Verlegung in Erde gibt es aber in der derzeit gültigen Ausgabe keine Festlegung, in welcher Tiefe im Erdreich die Kabel zu verlegen sind. Die Angaben zur Verlegetiefe wurden bei der internationalen und europäischen Bearbeitung wegen »Doppelfestlegungen« weggelassen, da die Betriebsmittelnormen für Kabel solche Angaben enthalten. DIN VDE 0100-520 (VDE 0100 Teil 520) enthält daher nur allgemeine Hinweise, dass Kabel so verlegt werden müssen, dass eine Beschädigung vermieden wird.

Angaben zur Verlegetiefe enthält aber z. B. DIN VDE 0276-603 (VDE 0276 Teil 603). Die Tabelle im Abschnitt 3 der Änderung A1 legt Folgendes fest:

*»Kabel sind gegen nachträgliche und mechanische Beschädigungen zu schützen. In Erde verlegte Kabel sind ausreichend mechanisch geschützt. Es wird empfohlen, in Erde verlegte Kabel mindestens 0,6 m, unter Bahnbahnen von*

*Straßen jedoch mindestens 0,8 m unter der Erdoberfläche zu verlegen. Bei geringeren Verlegetiefen ist das Kabel durch andere Maßnahmen entsprechend zu schützen.«*

Um mechanische Beschädigungen zu vermeiden, sollte also vorzugsweise die empfohlene Verlegetiefe berücksichtigt werden. An Stellen, an denen die empfohlene Verlegetiefe nicht eingehalten werden kann, müssen andere Maßnahmen für den mechanischen Schutz vorgesehen werden. Ein Markierungsband alleine reicht hierfür nicht aus. Kabelabdecksteine (Kabelhauben) können diesen zusätzlichen mechanischen Schutz erfüllen. Zusätzlich sollte im gewissen Abstand (in geringerer Tiefe als das Kabel) das bereits vorgesehene Markierungsband eingebracht werden.

### Rechtlicher Aspekt hier nicht geklärt

Kommt es trotzdem zu einer Beschädigung der Kabel bei »normalen« Gartenarbeiten, muss davon ausgegangen werden, dass der vorgesehene mechanische Schutz nicht ausreichend war. Somit liegt die Verantwortung bei dem, der die Kabel eingebracht hat.

Auf die rechtliche Situation der Verlegung auf dem Grundstück kann und soll hier nicht eingegangen werden. Wenn jedoch das Kabel über ein fremdes Grundstück verlegt wird, kann man verlangen, dass diese Verlegung im Einklang mit den Normen und Bestimmungen erfolgt.

W. Hörmann